

FAKTENBLATT FÜR ETSY VERKÄUFER

Etsy und EU-Versand: Was seit dem 12. August 2026 gilt

Die EU-Verpackungsverordnung verlangt für jedes Zielland einen eigenen Bevollmächtigten. Dieses Blatt fasst den Sachstand zusammen, nennt die Fundstellen und trennt geltendes Recht von Vorschlägen, die es nicht geworden sind.

Stand: 3. September 2026

Die fünf Punkte, auf die es ankommt

- 1 Die PPWR gilt seit dem 12. August 2026** unmittelbar in allen 27 Mitgliedstaaten. Es gibt keine nationale Umsetzungsfrist mehr.
- 2 Wer verpackte Ware direkt an Verbraucher in einem anderen EU-Land liefert, gilt dort als Hersteller** und braucht dort einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung.
- 3 Es gibt keine Bagatellgrenze.** Die Verordnung nennt keine Mengenschwelle und keine allgemeine Ausnahme für kleine Betriebe.
- 4 Die Kosten sind Festkosten je Land.** Der Händlerbund nennt mehrere hundert Euro jährlich je Zielland, unabhängig von der Menge.
- 5 Die geplante Aussetzung bis 2035 ist nicht in Kraft.** Der Rat der EU hat die Beratungen darüber im Juni 2026 nicht fortgeführt.

Dieses Blatt gibt den Stand der Recherche zum genannten Datum wieder und ersetzt keine Rechtsberatung. Für den konkreten Einzelfall ist eine anwaltliche Prüfung erforderlich. Weitergabe und Verlinkung ausdrücklich erwünscht, bitte mit Quellenangabe.

Von der Sendung zur Pflicht: die Kette im Verordnungstext

SCHAUBILD 1 · WARUM EIN PAKET EINE PFLICHT AUSLÖST

- 1

Du verschickst ein verpacktes Produkt an eine Privatperson in einem anderen EU-Land.

Ob eine Sendung im Jahr oder fünfhundert, spielt keine Rolle.
- 2

Damit stellst Du dort erstmals eine Verpackung bereit und giltst als Hersteller.

Auch ohne Niederlassung und ohne eigene Produktion im Zielland. Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 lit. d VO (EU) 2025/40
- 3

Als Hersteller benennst Du dort schriftlich einen Bevollmächtigten.

In jedem Mitgliedstaat, in dem Du erstmals bereitstellst, außer in dem, in dem Du niedergelassen bist.

Art. 45 Abs. 3 VO (EU) 2025/40
- 4

Dazu kommen Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung je Land.

Nach dem jeweiligen nationalen Verfahren. Eine gemeinsame europäische Anlaufstelle gibt es nicht.

SCHAUBILD 2 · WAS GILT UND WAS NICHT

Gilt

Die PPWR in ihrer bestehenden Fassung, anwendbar seit 12.08.2026, unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

War vorgeschlagen

Aussetzung der Bevollmächtigtenpflicht für in der EU niedergelassene Unternehmen bis Anfang 2035, Ende 2025 von der Kommission im Paket „Omnibus VIII“ vorgeschlagen.

Ist gescheitert

Der Rat der EU hat die Beratungen dazu im Juni 2026 nicht fortgeführt. Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnte ab.

SCHAUBILD 3 · ZWEI ROLLEN, ZWEI PFLICHTENKREISE

ROLLE	WER DAS IST	WORAN DIE PFLICHTEN HÄNGEN
Hersteller	Wer eine Verpackung in einem Land erstmals bereitstellt, auch durch Versand an Verbraucher dorthin	Registrierung, Systembeteiligung, Mengenmeldung und Bevollmächtigter je Land
Erzeuger	Wer eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke herstellt oder herstellen lässt	Konformitätsbewertung, technische Dokumentation, EU-Konformitätserklärung, Kennzeichnung auf der Verpackung

Für Kleinunternehmen wichtig: Lässt ein Kleinunternehmen Verpackungen unter eigenem Namen herstellen, gilt nicht es selbst als Erzeuger, sondern das produzierende Unternehmen. Kleinunternehmen heißt: unter zehn Beschäftigte und höchstens zwei Millionen Euro Umsatz oder Bilanzsumme. An der Bevollmächtigtenpflicht beim Auslandsversand ändert diese Regel nichts.

Was sich am 12. August 2026 geändert hat

Der grenzüberschreitende Versand war schon vorher nicht voraussetzungslos. Neu ist nicht die erweiterte Herstellerverantwortung, neu ist die Pflicht, in jedem Zielland einen Bevollmächtigten zu benennen.

SCHAUBILD 4 · DER VERGLEICH

PUNKT	BIS 11.08.2026	SEIT 12.08.2026
Rechtsgrundlage	Europäische Verpackungsrichtlinie, von jedem Land in eigenes Recht übersetzt	Verordnung (EU) 2025/40, unmittelbar in allen 27 Mitgliedstaaten
Registrierung im Zielland	Bereits Pflicht, national unterschiedlich geregelt	Unverändert Pflicht, jetzt europaweit auf einer Grundlage
Bevollmächtigter je Land	Nicht vorgesehen. In der Praxis genügte die Registrierung	Pflicht in jedem Zielland außer dem eigenen, mit schriftlicher Vollmacht
Wer als Hersteller gilt	Meist der, der Verpackung in Verkehr brachte, national ausgelegt	Auch wer verpackte Ware direkt an Verbraucher im Ausland liefert
Kennzeichnung der Verpackung	Keine europaweit einheitliche Pflicht	Für Erzeuger: Identifikationsnummer, Name und Anschrift auf der Verpackung
Kosten bei fünf Zielländern	Registrierung und Lizenzentgelt, mengenabhängig	Zusätzlich Festkosten je Land für den Bevollmächtigten

SCHAUBILD 5 · UM WELCHE GRÖSSENORDNUNG ES GEHT

36 %

des europäischen Onlinehandels waren 2024 grenzüberschreitend

Marktvolumen 275,6 Mrd. Euro.
Bezieht sich auf den Gesamtmarkt, nicht auf den einzelnen Shop.

66 %

der deutschen Händler mit Onlinevertrieb verkauften auch ins Ausland

DIHK-Befragung, Stand 2019.
Häufigste Ziele: Österreich, Frankreich, Niederlande.

0

belastbare Erhebungen dazu, wie viele Händler den EU-Versand eingestellt haben

Es gibt Einzelfälle in der Presse und Verbandsaussagen, aber keine Umfrage mit sauberer Methodik.

Wer Dir eine Prozentzahl zu den Versandstopps nennt, hat sie geschätzt. Für Deine eigene Entscheidung zählt ohnehin nur eine Zahl: der Anteil je Land in Deiner eigenen Statistik.

Was für den gesamten E-Commerce gilt

Die Pflicht hängt nicht am Marktplatz, sondern daran, wer im Zielland erstmals bereitstellt. Deshalb trifft sie den eigenen Shop genauso wie Etsy, eBay oder Amazon, nur mit unterschiedlicher Arbeitsteilung.

SCHAUBILD 6 · NICHT NUR ETSY: WAS FÜR DEN GANZEN E-COMMERCE GILT

VERKAUFSWEG	WAS SICH ÄNDERT
Eigener Onlineshop	Volle Verantwortung. Registrierung, Systembeteiligung und Bevollmächtigter je Zielland liegen bei Dir. Die Zielländer steuerst Du über die Versandzonen des Shopsystems.
Etsy, eBay, Amazon	Die Marktplätze fragen Registrierungsnummern ab und sperren Angebote ohne Angaben. Sie registrieren aber niemanden und benennen keinen Bevollmächtigten. Die Pflicht bleibt beim Verkäufer.
Versand über Fulfillment	Es kommt darauf an, wer im Zielland erstmals bereitstellt. Der Dienstleister braucht seinerseits eine gültige Registrierung, sonst darf er nicht versenden. Vertragliche Klärung ist nötig.
Verkauf über Zwischenhändler im Zielland	Liefert Du an ein Unternehmen im Zielland, das dort weiterverkauft, stellt dieses die Ware erstmals dem Endabnehmer bereit. Die Pflichten verschieben sich dorthin.
Reiner Inlandsversand	Keine Bevollmächtigtenpflicht. Registrierung und Systembeteiligung im Inland bleiben. Die Pflichten als Erzeuger von Verpackungen können dennoch greifen.

Bleibt es dabei? Der Stand des Verfahrens

Die Pflicht gilt, aber sie ist politisch umstritten, und das Verfahren zu ihrer Aussetzung läuft. **Wer jetzt entscheidet, sollte den Zeitplan kennen.**

SCHAUBILD 7 · DER WEG DES AUSSETZUNGSVORSCHLAGS

- 1 Ende 2025: Die EU-Kommission schlägt die Aussetzung vor.**
Artikel 45 Absatz 3 soll bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden, für alle in der EU niedergelassenen Unternehmen. COM(2025) 982 · Verfahren 2025/0395(COD)
- 2 Juni 2026: Der Rat der EU führt seine Beratungen nicht fort.**
Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnt ab. Handelsverbände fordern die Abschaffung, die Entsorgungs- und Rücknahmesysteme warnen vor Vollzugslücken und Trittbrettfahrern.
- 3 12. August 2026: Die Pflicht wird wirksam.**
Ohne Karenzzeit und ohne Übergangsregelung für diesen Punkt.
- 4 5. Oktober 2026: Erste Lesung im Europäischen Parlament.**
Der Binnenmarktausschuss IMCO hat den Umweltausschuss ENVI aufgefordert, den Vorschlag abzulehnen.
- 5 Frühestens 2027: eine Entscheidung.**
Nach der Lesung steht die Abstimmung zwischen Parlament und Rat aus. Bis dahin bleibt die Pflicht in Kraft.

SCHAUBILD 8 · DREI SZENARIEN UND WAS SIE FÜR DICH BEDEUTEN

AUSSETZUNG

Parlament und Rat verständigen sich doch auf die Aussetzung, wirksam ab 2027.

Dann war jede Registrierung in einem Land, das Du nur wegen der Pflicht angefasst hast, verfrüht. Wer bis dahin klein bleibt, verliert am wenigsten.

ABMILDERUNG

Es kommt eine Bagatellgrenze oder ein zentrales europäisches Register statt einer vollständigen Aussetzung.

Das ist der Kompromiss, der beide Lager bedienen würde. Für kleine Shops wäre eine Mengenschwelle die wirksamste Entlastung.

BLEIBT

Der Vorschlag scheitert endgültig, die Pflicht bleibt unverändert.

Dann verfestigt sich, was seit August zu beobachten ist: Der grenzüberschreitende Versand konzentriert sich auf größere Anbieter, kleine Shops bleiben national.

Was in jedem Szenario richtig ist: die eigenen Zahlen je Land kennen, die Pflichten im Inland sauber erfüllen, und für Zielländer nur dann registrieren, wenn der Umsatz dort die Festkosten deutlich trägt. Auf eine Aussetzung zu warten, ist keine Strategie, sie darauf zu stützen, alles sofort in fünf Ländern anzumelden, auch nicht.

SCHAUBILD 9 · DIE RECHNUNG JE ZIELLAND

TRAG JE LAND EIN	LAND 1	LAND 2	LAND 3
Umsatz im letzten Jahr			
Bestellungen im letzten Jahr			
Deckungsbeitrag daraus			
Bevollmächtigter je Jahr			
Registrierung und Systembeteiligung			
Bleibt oder fehlt			

Die Zahlen für die ersten beiden Zeilen stehen in Deiner Etsy Statistik unter den Verkäufen nach Ländern. Beim Angebot für einen Bevollmächtigten frag ausdrücklich, ob Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldungen enthalten sind. Genau dort entstehen die Preisunterschiede.

SCHAUBILD 10 · DIE VIER REGELWERKE IM ÜBERBLICK

REGELWERK	SEIT	WAS VERLANGT WIRD	GREIFT AB
PPWR	12.08.2026	Bevollmächtigter je Zielland, Registrierung, Systembeteiligung, Mengenmeldung	dem ersten Paket
Nationale Register	je Land	Registrierung und Lizenzierung nach nationalem Verfahren, in Deutschland LUCID	dem ersten Paket
GPSR	13.12.2024	Herstellerangaben, bei Herstellern aus Drittländern eine verantwortliche Person in der EU	jedem Verkauf
Umsatzsteuer	2021	Über der Schwelle Besteuerung im Bestimmungsland, Meldung über das One-Stop-Shop-Verfahren	10.000 € im Jahr

Alle Aussagen dieses Blattes lassen sich hierauf zurückführen. Bei den Kostenangaben handelt es sich um Angaben von Verbänden und um Beträge aus Berichten über einzelne Händler, nicht um eine Erhebung.

PRIMÄRQUELLEN UND EINORDNUNGEN

Verordnung (EU) 2025/40	Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Maßgeblich hier: Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 (Erzeuger), Nr. 15 lit. c und d (Hersteller) sowie Art. 45 Abs. 3 (Bevollmächtigter). Anwendbar seit 12.08.2026.
COM(2025) 982	Vorschlag der EU-Kommission von Ende 2025, Artikel 45 Abs. 3 PPWR bis zum 1. Januar 2035 auszusetzen. Gesetzgebungsverfahren 2025/0395(COD), erste Lesung im Europäischen Parlament terminiert auf den 5. Oktober 2026.
Rat der EU	Beschluss vom Juni 2026, die Beratungen über die im Paket „Omnibus VIII“ vorgeschlagenen PPWR-Vereinfachungen nicht fortzuführen. Damit kam die vorgeschlagene Aussetzung der Bevollmächtigtenpflicht nicht zustande.
Händlerbund	Einordnung der PPWR-Pflichten für Onlinehändler und Angaben zu den Kosten eines Bevollmächtigten je Zielland, Beiträge vom August 2026.
IT-Recht Kanzlei	Abgrenzung von Erzeuger und Hersteller nach der PPWR, Pflichten beim Versand in andere Mitgliedstaaten, Sonderregel für Kleinstunternehmen.
Verordnung (EU) 2023/988	Allgemeine Produktsicherheit (GPSR), anwendbar seit 13.12.2024. Verantwortliche Person in der EU nach Art. 16.
DIHK und Marktdaten	Anteil der deutschen Onlinehändler mit Auslandsverkauf (Befragung, Stand 2019) sowie Volumen und Anteil des grenzüberschreitenden Onlinehandels in Europa für 2024.
Etsy Hilfebereich	Eingabe der Registrierungsnummern im Shop Manager, Felder für Wirtschaftsakteur und Produktsicherheit, Einstellungen für Versandziele.

Der ausführliche Beitrag mit allen Rechenwegen steht im Etsy Magazin auf marktplatz-business.de. Dieses Faktenblatt darf frei weitergegeben und verlinkt werden. Prüf bei späterer Verwendung, ob sich die Rechtslage seit dem 3. September 2026 geändert hat.